



Title	Bedeutungen des japanisch-deutschen Austausches in der Wissenschaft des ffentlichenRechts
Author(s)	Takada, Atsushi
Citation	Osaka University Law Review. 2014, 61, p. 84-93
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/54609
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Bedeutungen des japanisch-deutschen Austausches in der Wissenschaft des öffentlichen Rechts

*Atsushi TAKADA**

I. Einleitung

1. Es ist eine außerordentliche Ehre, dass ich für mein bescheidenes Engagement für die Forschung auf dem Gebiet des deutschen öffentlichen Rechts und zur Förderung des japanisch-deutschen Wissenschaftsaustausches im öffentlichen Recht mit dem Philipp-Franz-von-Siebold-Preis geehrt wurde. Meine Forschungsbeiträge sind bekanntlich klein. Die Verleihung des Preises beruht deshalb wohl in erster Linie auf meinen bescheidenen Verdiensten für den japanisch-deutschen Austausch innerhalb der Rechtswissenschaft. Ermöglicht wurde dies aber, weil ich nicht nur auf die ausgezeichnete Arbeit meiner Vorgänger zurückgreifen konnte, sondern dabei auch mit hervorragenden Kollegen zusammenarbeiten durfte. In dem diesjährigen Philipp-Franz-von-Siebold-Preis spiegelt sich eine große Wertschätzung für die Bemühungen der japanischen Rechtswissenschaft um den japanisch-deutschen Austausch wieder. Warum aber ist der japanisch-deutsche Austausch in der Rechtswissenschaft besonders im Bereich des öffentlichen Rechts so wertvoll?

II. Japanisch-deutscher Wissenschaftsaustausch im öffentlichen Recht als etwas „Gewolltes“

2. Das Interesse an dem deutschen Recht in Japan ist seit Japans Modernisierungsanfängen sehr groß. Die große Bedeutung des deutschen Rechts lässt sich – wie es Professor Yasutoshi Ueyama wissenssoziologisch und gesellschaftsgeschichtlich getan hat (und dem mein Interesse am deutschen Recht viel verdankt) – mit der Leistungskraft des deutschen Rechtswissens erklären. Seine Schilderungen zeigen anschaulich, wie sich die deutsche Wissensgesellschaft in ihren Anfängen fast ausschließlich auf die Universitäten konzentriert. Die deutsche Rechtswissenschaft stand stets in engem Kontakt mit der Philosophie und Theologie. Die Bedeutung der praktischen Juristen war demgegenüber vergleichsweise gering für die Rechtskultur. Dies lag zum einen an dem bunten Flickenteppich deutscher Staaten und zum anderen am Fehlen einer großen

* Professor, Universität Osaka, Graduate School of Law and Politics

Hauptstadt. Aus diesem Grund erwiesen sich die Lehre der Professoren sowie das Rechtswissen der Universitäten als durchaus einflussreich auf die Rechtspraxis. So gesehen erscheint es sehr plausibel, dass die deutsche Rechtswissenschaft sowohl eine große wissenschaftliche Ausstrahlung als auch eine beträchtliche praktische Bedeutung besaß¹⁾. Ich bin nicht kompetent genug, um auf einer so grundsätzlichen Ebene über die Einflußkraft des deutschen Rechts zu urteilen. Höchstwahrscheinlich unterscheiden sich die Einflüsse je nach berührtem Rechtsgebiet und der betrachteten Zeit. Ich werde mich deshalb auf die Frage nach dem Interesse am deutschen öffentlichen Recht beschränken und mich dabei vor allem auf die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg konzentrieren.

3. Bei der Modernisierung hatte Japan eine vergleichbare Ausgangssituation wie Deutschland. In Deutschland musste die Rechtsstaatlichkeit erst vom Grunde neu errichtet werden. Deshalb beschäftigte man sich dort nicht nur mit der Beschreibung und Behandlung aktueller Verfassungsprobleme, sondern fragte nach den politischen und kulturellen Grundlagen sowie nach den Möglichkeiten der Rechtsstaatlichkeit, wodurch die Wissenschaft des öffentlichen Rechts einen hohen Stand entwickelte. Dieser hohe Entwicklungsstand war neben der vergleichbaren Ausgangssituation in Japan der zweite wichtige Grund, sich weiterhin eingehend mit der Entwicklung in Deutschland zu beschäftigen. Diese Parallelen bestanden auch in den zwanziger Jahren fort und erklären das besondere Interesse an der ersten deutschen Republik und der Wissenschaft des öffentlichen Rechts in der Weimarer Zeit.

4. Gerade weil das Interesse an dem deutschen öffentlichen Recht in Japan vor dem zweiten Weltkrieg als so selbstverständlich erachtet werden kann, stellt sich die Frage, warum nach dem zweiten Weltkrieg erneut ein so starkes Interesse an dem deutschen öffentlichen Recht entstanden ist. Denn in dieser Zeit wurden die japanische Verfassungsordnung und das öffentliche Rechts maßgeblich vom US-amerikanischen System beeinflusst. Überdies gab es in der öffentlichen-rechtlichen Rechtswissenschaft bis Ende der fünfziger Jahre Strömungen, die den deutschen Einflüssen auf die japanische Wissenschaft des öffentlichen Rechts sehr kritisch gegenüber standen und sie gerne, weil mit der Meiji-Verfassung in Einklang stehend, beseitigt hätten. Doch – wie man heute sicher sagen kann – haben sich diese Strömungen zum Glück nicht durchsetzen können. Das Interesse am deutschen

1) Yasutoshi Ueyama, *Hou Shakai-shi* (Gesellschaftsgeschichte des Rechts), 1966, S. 5 ff.

öffentlichen Recht und seiner Forschung ist zwar relativiert worden, aber doch auf einem recht hohen Niveau erhalten geblieben. Der Wille zum Austausch war weiterhin vorhanden. Der japanisch-deutsche Austausch in der Wissenschaft des öffentlichen Recht ist deshalb als ein „Gewollter“ zu betrachten.

III. Zwei Beispiele für den Austausch

5. Warum aber „wollen“ bzw. betreiben wir den japanisch-deutsche Austausch in der Wissenschaft des öffentlichen Rechts so engagiert? Um den Grund zu finden, möchte ich zwei Beispiele für den Austausch nach dem zweiten Weltkrieg betrachten. Sie beide sind nicht nur von aktuellem Interesse, sondern betreffen auch zwei meiner Forschungsschwerpunkten. Beim ersten Beispiel handelt es sich um das Rechtsstaatsdenken in Japan und Deutschland. Auf diesem Gebiet stößt man in beiden Länder auf ziemlich ähnliche Begriffe und Diskussionen. In der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts bedeutete die Rechtsstaatlichkeit ausschließlich den Vorbehalt des Gesetzes zum Eingriff in die Freiheit und das Eigentum durch die Verwaltung. Der Rechtsstaatsgrundsatz in der Japanischen Verfassung (1947) und dem Deutschen Grundgesetz (1949) geht sehr viel weiter und umfasst sowohl die Unverletzlichkeit der Grundrechte als auch die Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit. Außerdem vergrößerte sich die Reichweite des Grundsatzes einer gesetzmäßigen Verwaltung. Mit der Umwandlung in die demokratische Rechtsstaatlichkeit wird die Ausnahme („Vorbehalt“) einer gesetzlichen Ermächtigung für ein Tätigwerden der Verwaltung zum Grundsatz erhoben. Der Grundsatz erfasst nun auch die Regelungsdichte (in Japan unter dem Stichwort „Ermächtigungsgrundsatzlehre“; in Deutschland unter dem der „Wesentlichkeitstheorie“)²⁾.

6. In den Diskussionen beider Länder hat der Begriff „materieller Rechtsstaat“ eine wichtige Rolle gespielt. Dieser Begriff wurde in beiden Ländern unabhängig voneinander entwickelt. Trotz der zufällig bestehenden Identität der Begriffe waren aber – gerade wenn man die Entwicklung rückblickend beobachtet – die Diskussions- und Entwicklungsschwerpunkte in beiden Ländern unterschiedlich. Aus dem Nachdenken über die Naziherrschaft und ihrer Vorgeschichte in der Weimarer Zeit heraus gewann der Begriff in Deutschland seinen materiellen Gehalt. Seit dem

2) Bin Takada, Entwicklungstendenzen des Rechtsstaates und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in Japan aus rechtsvergleichender Sicht, in: Rainer Pitschas/Shigeo Kisa (Hrsg.), Internationalisierung von Staat und Verfassung im Spiegel des deutschen und japanischen Staats- und Verwaltungsrechts, 2002, S. 145 ff.

Ende der siebziger Jahre sah sich der Gedanke materieller Rechtsstaatlichkeit in Deutschland einer Revision ausgesetzt. Diese kritische Reflexion wurde ausgelöst durch eine gewandelte Einschätzung der Weimarer Republik und der Kritik an der an Werten ausgerichteten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit Ende der siebziger Jahre. Im Ergebnis wurden die traditionellen (meist als formell bezeichneten) Gehalte mit der materiellen Seite zu einem Gesamtkonzept der Rechtsstaatlichkeit vereint. In Japan dient der Begriff in erster Linie dazu, den Strukturwandel von der Meiji-Verfassung als der Verfassung einer konstitutionellen Monarchie hin zur heutigen Japanischen Verfassung mit der Gewährleistung unverletzlicher Grundrechte und der Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit zu erfassen. Er bezeichnet in Japan die verschiedenen Entwicklungsstufen der Verfassungsstaatlichkeit. In der japanischen Wissenschaft des öffentlichen Rechts besteht aufgrund seiner Offenheit deshalb auch wenig Grund für eine Überprüfung dieses Begriffs³⁾.

7. Trotz identischer Begriffe und ähnlicher Diskussionen lassen sich selbst hier Differenzen beobachten, die auf den verschiedenen Kontexten japanischer und deutscher Wissenschaft beruhen und in Japan durch den Umstand verstärkt wurden, dass erst mit der Japanischen Verfassung eine konstitutionelle Demokratie geschaffen wurde. Während im Unterschied dazu in der deutschen Diskussion die konstitutionelle Demokratie schon in der Weimarer Zeit erreicht und unter der Naziherrschaft wieder verloren wurde.

8. Als zweites Beispiel möchte ich die Forschungssituation über Hans Kelsen nehmen. Mit Kelsen und seinem Werk beschäftige ich mich seit fast 30 Jahren. In Deutschland war Kelsen bis in die achtziger Jahren weitgehend in Vergessenheit geraten, genauer gesagt, sein Werk wurde – man könnte beinahe sagen – tabuisiert. Man sah in Kelsen einen Vertreter des Rechtspositivismus, welcher mit dem Grundgesetz endgültig überwunden worden sei. Außerdem warf man dem Rechtspositivismus seit Gustav Radbruchs These aus dem Jahr 1948 vor, dass dieser die Juristen gegenüber dem Nationalsozialismus wehrlos gemacht habe. Kelsens relativistische und ideologiekritische Haltung galt für die an substantiellen Werten orientierte Staatsrechtsdogmatik als nutzlos und verderblich. Kelsens Kritik

3) Bin Takada, *Universeller Anspruch grundrechtsgeprägter Rechtsstaatlichkeit*, in: *Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat*, Festschrift für Klaus Stern zum 80. Geburtstag, 2012, S. 226 f.

am Staatsbegriff und seine Identifikation von Staat und Recht wurden von der deutschen Staatsrechtslehre, die sich an dem Staatsbegriff orientierte, heftig attackiert. Jesch, Rupp und Achterberg hatten sich zwar mit Kelsen konstruktiv beschäftigt, doch entfalteten ihre Positionen im Kontext der sechziger und siebziger Jahre keine größere Wirkung. Nicht wenige hatten sogar Berührungsängste mit Kelsen oder verfielen in schlichte Polemik⁴⁾. Im Gegensatz dazu war Kelsen in Japan für die Wissenschaft des öffentlichen Rechts und ganz besonders für die Verfassungsrechtswissenschaft bis in die achtziger Jahre sehr wichtig. Die strikte Unterscheidung zwischen „Verfassungswissenschaft“ und „Verfassungsdogmatik“, zwischen „theoretischer Erkenntnis“ und „praktischem Werturteil“, zwischen „theoretischer Doktrin“ und „Auslegungsdoktrin“ gehörte für die Verfassungsrechtswissenschaft zur Grundstruktur ihrer Arbeit. Darin spiegelt sich sehr deutlich der Einfluss von Kelsen auf das Verfassungsrechtsdenken in Japan wieder. Kelsens Sensibilität für methodische Fragen und Unterschiede in verschiedenen Arten rechtswissenschaftlicher Antworten konstituierte sich in Japan als der wichtigste Bestandteil der Wissenschaft des öffentlichen Rechts⁵⁾. Dem gegenüber wurden die konkreten Inhalte seiner Staatslehre, wie z.B. seine Einschätzungen über die Demokratie, den Parlamentarismus, die Verfassungsgerichtsbarkeit in Japan weniger beachtet. Der wichtigste Einfluss Kelsens auf die japanische Wissenschaft des öffentlichen Rechts bestand indes in seiner Ideologiekritik, die als unentbehrliches Element für die Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit angesehen wurde⁶⁾.

9. Seit den neunziger Jahren hat sich die Lage völlig geändert. In Deutschland ist Kelsen von vier großen Weimarer Theoretiker, nämlich Schmitt, Smend, Heller und Kelsen, zu dem am meisten zitierten Autor des „Weimarer Quartetts“ geworden⁷⁾. Einzelne Fragestellungen von Kelsen, wie z.B. die des Staatsbegriffs, des Parlamentarismus, der Demokratie, der Stufenbaustruktur der Rechtsordnung oder der Form der Staatsverbindung werden breit in der

4) Horst Dreier, *Rezeption und Rolle der Reinen Rechtslehre*, 2001, S. 27 ff.; Oliver Lepsius, *Hans Kelsen und die Pfadabhängigkeit in der deutschen Staatsrechtslehre*, in: Matthias Jestaedt (Hrsg.), *Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre*, 2013, S. 250 ff.

5) Atsushi Takada, *Der Einfluss von Hans Kelsen auf die japanische Verfassungsrechtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: Wilhelm Brauneder/Kazuhiro Takii (Hrsg.), *Die österreichischen Einflüsse auf die Modernisierung des japanischen Rechts*, 2007, S.42 f.

6) A. Takada (Fn. 5), S. 47 f.

7) Lepsius (Fn. 4), S.254 f.

Staatsrechtslehre diskutiert⁸⁾. Man kann förmlich von einer „Wiederentdeckung“ Kelsens in Deutschland sprechen. Im Jahr 2007 begann die Herausgabe der Gesammelten Werke Kelsens, die auf rund 40 Bänden angelegt ist⁹⁾. Kelsen wird heutzutage bei Beschäftigungen und Bewältigungen mit den konkreten Sachproblemen des öffentlichen Rechts als nützlich betrachtet.

Im Unterschied dazu ist in Japan das Interesse an Kelsen zurückgegangen. In der Verfassungsrechtswissenschaft ist wissenschaftspositivistische Haltung mit ihrem sensiblen Methodenbewusstsein als unzureichend in die Kritik geraten. Ein einflussreicher Kritiker betonte, dass die Japanische Verfassung für die Menschen und die Politik bestehen soll, damit die Menschen mit ihrer Hilfe ein autonomes Leben gewinnen und eine bessere Gesellschaft herausbilden können¹⁰⁾. Nach einem anderen prominenten Kritiker reiche Kelsens Ideologiekritik nicht aus. Denn sie enthülle nur, dass die Ideen sich nicht in den Institutionen verwirklichen oder dass die Institutionen nicht den Ideen gemäß funktionierten. Die Verfassungswissenschaft müsse aber über Ideologiekritik hinausgehen. Sie müsse ihr Augenmerk auf die Institutionen selbst richten, sie den Einfluss der Ideen auf die Institutionen untersuchen und die Bedingungen funktionierender Institutionen klären¹¹⁾. Aufgrund der Verlagerung der wissenschaftlichen Schwerpunkte zu den verfassungspolitischen und rechtspolitischen Diskussionen werden auch die einzelnen Fragestellungen von Kelsen weniger zitiert und beachtet.

10. In der Forschung über Kelsen zeigt sich ein deutlicher Kontrast zwischen Japan und Deutschland, der seinen deutlichsten Ausdruck in den gegensätzlichen Einschätzungen zu Kelsen findet. In Deutschland war Kelsen zunächst ein „Tabu“, gegenwärtig ist er zu einem „neuen“ Orientierungspunkt und einer „nützlichen“ Quelle für konstruktive Forschungen über die aktuellen Probleme des öffentlichen Rechts avanciert. In Japan war er hingegen ein wichtiges Maß für die Wissenschaftlichkeit öffentlich-rechtlicher Forschungen. Gegenwärtig ist das Interesse an ihm etwas zurückgegangen. Auch die Interessenschwerpunkte sind in

8) Vgl. Ulrike Lembke, *Weltrecht - Demokratie - Dogmatik — Kelsens Projekte und die Nachwuchswissenschaft*, in: Jestaedt (Fn. 4), S. 225.

9) Matthias Jestaedt (Hrsg.), *Hans Kelsen Werke*, Bd. 1, 2007; Bd. 2 I, 2008; Bd. 2 II, 2008; Bd. 3, 2010; Bd. 5, 2011.

10) Koji Sato, *Kenpo (Verfassung)*, Shinpan (erneute 2. Aufl.), 1990, S. 2.

11) Kazuyuki Takahashi, *Ideologie-Hihan wo koete (Über „Ideologiekritik“)*, in: ders., *Kokuminnaikaku-sei no Rinen to Unyo (Idee und Durchführung des Volkskabinetts)*, 1994, S. 7 f. — Kritisch hierzu A. Takada (Fn. 5), S. 49 ff.

beiden Ländern unterschiedlich. In Deutschland bestehen sie hauptsächlich in einzelnen normativen Fragestellungen in seiner Staatslehre. In Japan stehen seine methodischen Überlegungen und sehr viel weniger seine Forschungen über Sachprobleme im Mittelpunkt des Interesses und dies obwohl es eine sehr umfangreiche Kelsenforschung gibt. In diesem Kontrast spiegeln sich aber zugleich die Unterschiedlichkeit der Lage der Wissenschaft in Japan und Deutschland wieder.

IV. Japanisch-deutscher Austausch der Rechtswissenschaft als Bemühungen zur „konkretisierteren sowie personalisierten Universalisierung der Rechtswissenschaft“

11. Unsere Beobachtungen der beiden Beispiele erlauben es, die Gründe für unser Bemühen und die Perspektiven im japanisch-deutschen Austausch der Wissenschaft des öffentlichen Rechts deutlich zu reflektieren. Es geht nicht mehr wie vielleicht im 19. Jahrhundert um die reine „Rezeption“ deutschen Rechtswissens. Selbst bei identischen Begriffen und ähnlichen wissenschaftlichen Interessen, sowie vergleichbaren Diskussionen gilt es den eigentümlichen Verlauf und die Dynamik der jeweiligen Wissenschaft eines jeden Landes gewahr zu sein. Dies gilt etwa auch für den Einfluss der deutschen „Wesentlichkeitstheorie“ auf die japanische Lehre der gesetzmäßigen Verwaltung. Auch hierbei handelte es sich nicht um eine bloße „Rezeption“. Schon seit dem Ende der fünfziger Jahre gab es nämlich in Japan gewichtige Kritik an der überkommenen Eingriffsvorbehaltslehre. Diese kritische Richtung betonte den elementaren Strukturwandel von der konstitutionellen Monarchie zur konstitutionellen Demokratie und fand damit breite Zustimmung in der Wissenschaft. Infolgedessen galt das Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigung als Grundsatz für das Verwaltungshandeln. Diese Richtung thematisierte dabei auch die „inhaltliche und verfassungsrechtliche Bindung des Gesetzes“, die unter dem Begriff der „Regelungsdichte“ in den siebziger Jahren in Deutschland diskutiert wurde. Auf dieser Grundlage konnte die „Wesentlichkeitstheorie“ in Japan als logische Konsequenz der vorangegangenen Diskussionen aufgenommen werden¹²⁾. Die Ähnlichkeiten in den Begriffen und der Systematik bildet dabei die gemeinsame Basis für den fruchtbaren Austausch zwischen den beiden Wissenschaften des öffentlichen Rechts.

12) Atsushi Takada, Die „Verwaltungsreform“ in Japan — Abkehr vom „System des informellen Verwaltungshandelns“?, DÖV 2002, S.274 N. 20.

12. Durch den japanisch-deutschen Wissenschaftsaustausch kann jede Wissenschaft ihre jeweiligen Besonderheiten besser kennenlernen. Mit dem Wissen um die kontrastreichen und wechselhaften Forschungen über Kelsen in Deutschland kann die Kelsen-Forschung in Japan objektiviert, relativiert und reflektiert werden. Gerade darin zeigt sich der Wert der Rechtsvergleichung und das allgemeine Interesse der Wissenschaftler des öffentlichen Rechts im Kontext der öffentlich-rechtlichen Forschung in Japan. Das gleiche gilt umgekehrt für Deutschland. Der japanisch-deutsche Austausch im Bereich der Kelsen-Forschung läuft darauf hinaus, die jeweiligen landesspezifischen Besonderheiten in der Forschung freizulegen und ein Stück weit zu erklären. Trotz der aufgezeigten Unterschiede gibt es aber auch viele Gemeinsamkeiten in den Forschungsergebnissen über Kelsen. Deren Überzeugungskraft wächst durch die Gemeinsamkeiten gerade aufgrund der sonst bestehenden Unterschiede. Auf diese Weise trägt der japanisch-deutsche Austausch maßgeblich zur Universalität unserer Einsichten über Kelsen und sein Werk bei.

13. Beim japanisch-deutschen Austausch der Wissenschaft des öffentlichen Rechts können Wissenschaftler beider Länder, von einer solchen gemeinsamen Basis aus, das gemeinsame Forschungsgespräch aufnehmen. Wir können uns durch den Austausch besser kennenlernen und zugleich die Universalität unserer Wissenschaft erhöhen.

Ein gelungener Wissenschaftsaustausch wurde und wird immer von konkreten Menschen getragen. Es erscheint mir deshalb keine übertriebene Behauptung zu sein, dass sich der japanisch-deutsche Austausch in der Rechtswissenschaft als das gemeinsame Bemühen um eine konkretisierende und personalisierte Universalisierung der Rechtswissenschaft verstehen lässt. Im Vergleich mit den Naturwissenschaften ist die Rechtswissenschaft dabei sehr viel stärker praxis- und kontextbezogen. Sie muss sich als Wissenschaft an ihrem Universalitätsanspruch orientieren und gleichzeitig praktikable Ergebnisse hervorbringen. Wie mit diesem Widerstreit umzugehen ist, stellt eine der schwierigsten Fragen für jeden Rechtswissenschaftler dar. Wenn unsere Forschungsergebnisse die hochgeschätzten Kollegen eines anderen rechtlichen Kulturkreises überzeugt, so darf dies als gutes Zeichen betrachtet werden, insofern als dass sich unsere wissenschaftlichen Bemühungen auf dem Weg der Universalisierung befinden. Um die Überzeugungskraft rechtswissenschaftlicher Einsichten zu erweisen, bietet sich ein wechselseitiger Wissenschaftsaustausch als geradezu ideales Instrument an. Durch den gegenseitigen Vergleich kommt es gewissermaßen zu einer Art Objektivierung. Es wäre deshalb

auch für die Rechtswissenschaftler in Deutschland nicht unwichtig, sich bewusst zu sein, dass ihre Forschungsergebnisse vom japanischen Publikum sachlich und methodisch sorgfältig analysiert werden.

V. Ausblick

14. Der japanisch-deutsche Austausch der Rechtswissenschaft soll als wissenschaftliche Kommunikationen von Personen verstanden werden, die die Universalisierung der Rechtswissenschaft verfolgen. Dieser Personenkreis ist kein geschlossener und stellt deshalb auch weder für die japanischen Rechtswissenschaftler noch für die deutschen ein Privileg dar. Ausgehend von gemeinsamen Grundlagen und mit der Sensibilität für die Kontextbezogenheit kann das auf die Universalisierung gerichtete Forschungsgespräch der Rechtswissenschaft eine breite Trägerschaft finden und auf diese Weise die Wissenschaftlichkeit unseres Fach erhöhen.

15. In der ganzen Welt können vergleichbare Phänomene im rechtswissenschaftlichen Austausch beobachtet werden; dies gilt gerade für den asiatischen Raum: Die Rechtswissenschaftler der Nachbarländer, wie z.B. Korea und Taiwan, sind stark durch das japanische und deutsche Recht beeinflusst worden. In beiden Ländern finden sich zahlreiche Rechtswissenschaftler, die ein Gespür für die gemeinsame Basis mit uns und für die Sensibilität des eigenen Kontextes besitzen. Ein engerer Austausch mit den Rechtswissenschaftlern dieser Nachbarländer, der schon aus praktischen Gründen wichtig ist, kann ebenfalls als wichtiger Beitrag für eine zunehmende Universalisierung verstanden werden.

16. In den letzten zwanzig Jahren ist der Zugang zu Quellen ausländischer Rechtsordnungen und Rechtswissenschaften immer größer und leichter geworden. Die Zunahme unseres Wissens über das ausländische Recht bringt aber nicht unbedingt viel. Kenntnisse, mit denen ohne Sensibilität für Methoden und Kontexte, für die Begriffe und Systeme, das Bewusstsein für die Geschichte umgegangen wird und bei denen die Fähigkeit fehlt, zu reflektieren und zu relativieren, bleiben aussageleere Informationen, aus denen allenfalls voreilige Schlüsse gezogen werden (Rechtsvergleichung nur als Argument). Nur mit einem ernsthaften und reflektierten wissenschaftlichen Austausch können wir das Andere so gut kennenlernen, dass wir uns selber besser verstehen und deshalb mit Gewinn auf die vergleichend gewonnenen Einsichten zurückgreifen können. Durch den wissenschaftlichen Dialog mit den hochgeschätzten ausländischen Kollegen können

wir das Niveau unserer Wissenschaft deutlich erhöhen. Die Orientierung an einem solchen Austausch kann unsere alltägliche wissenschaftliche Arbeit zu einem Bemühen um die Universalisierung unserer Einsichten machen. Dies ist aber nur möglich, soweit Austausch und Dialog auch gelebt und gepflegt werden. Die Verleihung des Philipp-Franz-von-Siebold-Preises dieses Jahres soll dafür ein Ansporn sein.